

Merkblatt für die Adoption einer volljährigen Person

Formelle Voraussetzungen:

(gemäss Art. 264a - 266 ZGB)

- dem infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftigen Adoptivkind wurde während mindestens einem Jahr Pflege erwiesen oder dem Adoptivkind wurde während seiner Unmündigkeit mindestens ein Jahr lang Pflege und Erziehung erwiesen oder andere wichtige Gründe und einjährige Hausgemeinschaft
- Alter bzw. Ehedauer und Altersunterschied wie bei der Unmündigenadoption:
 - mindestens 3-jährige Hausgemeinschaft zwischen leiblichem Elternteil und dessen Ehegatten bzw. Partner oder Partnerin (Stiefkindadoption)
 - die adoptierenden Ehegatten führen seit mindestens 3 Jahren einen gemeinsamen Haushalt und sind mindestens 28 Jahre alt (Fremdadoption)
 - nicht verheiratete und nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Person, die mindestens 28 Jahre alt ist (Einzeladoption)
 - mindestens 16 und höchstens 45 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und adoptierender Person
- Zustimmung der zu adoptierenden Person

Wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie als adoptierende Person ein Gesuch um Adoption einreichen.

Abweichungen von den Voraussetzungen bezüglich Altersunterschied sind möglich, wenn dies zur Wahrung des Wohls der zu adoptierenden Person nötig ist. Die Notwendigkeit, von den Voraussetzungen abzuweichen, ist im Gesuch zu begründen.

Der zu adoptierenden Person kann die Weiterführung des bisherigen Familiennamens bewilligt werden, wenn achtenswerte Gründe vorliegen (Art. 267a Abs. 3 ZGB). Dies muss im Gesuch beantragt und begründet werden.

Zuständigkeit

Zuständig für Adoptionsentscheide ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, welches die Aufgabe an die Abteilung Gemeinden delegiert hat (§ 1 der kantonalen Verordnung über die Adoption, SRL Nr. 203).

Ablauf

Nach Eingang des Gesuches prüft die Adoptionsbehörde, ob das Gesuch vollständig ist und ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie holt einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) ein. Für die Abklärungen zieht sie die Wohnsitzgemeinde der gesuchstellenden Person(en) bei. Diese lässt durch eine Fachperson einen Sozialbericht erstellen, erstattet über das Ergebnis der Abklärungen Bericht und stellt einen Antrag zuhanden der Adoptionsbehörde. Anschliessend entscheidet diese über das Adoptionsgesuch,

wobei sie auch die Einstellung der Angehörigen der zu adoptierenden Person würdigt. Nach Rechtskraft des Entscheides teilt die Adoptionsbehörde dem Zivilstandsamt am Wohnsitz der adoptierenden Person die Adoption mit. Das Zivilstandsamt orientiert die Einwohnerkontrolle am Wohnort und die Zivilstandsämter der Heimatorte.

Ausländische Staaten werden nicht von Amtes wegen über die Adoption informiert. Der adoptierenden Person wird empfohlen, sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Adoption im ausländischen Heimatstaat zu kümmern.

Kosten

Für den Entscheid über Ihr Adoptionsgesuch wird unter Berücksichtigung der Abklärungskosten eine Gebühr von ca. Fr. 1'550.-- erhoben.

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Gemeinden, Frau Sandra Fasola, 041 228 58 02, sandra.fasola@lu.ch